Ericheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; mabrend der Buchhandler. Meffe ju Oftern, taglich.

# Börsenblatt

für ben

- Beitrage

für das Borgenotatt find an bie Redaction, - Inferate an bie Expedition bedfelben ju fenden.

### Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Weschäftszweige.

Gigenthum bes Borfenvereins ber Deutschen Buchhandler.

№ 150.

Leipzig, Montag den 7. December.

1863.

## Amtlicher Theil.

# Statuten des Bereins der deutschen Sortimentsbuch-

Festgestellt in der Coburger hauptversammlung am 1. September 1863.

I. 3med bes Bereins.

6.1.

Der Berein ber beutschen Sortimentsbuchhandler bezweckt ein gegenseitiges Uneinanderschließen und festes Zusammenhalten seiner Mitglieder, um mit vereinten Kraften ihre Interessen zu fordern, ihre Rechte zu vertreten, und sie nach jeder Seite por verderblichen Uebergriffen und Willfürlichkeiten zu schüßen. Folgende hauptpunkte wird sich der Berein zur Aufgabe ftellen:

1) Die Regulirung ber Rabattfrage, fowohl fur den Berlag, wie fur das Gortiment.

2) Firirung der Leipziger Abrechnungszeit.

- 3) Abschaffung derjenigen Baarpackete, welche ohne ein genügendes Aequivalent fur den Baarbegug gegeben merben.
- 4) Die Borausberechnung der Journale und beren Bertrieb burch die Poft moglichft ju beschranten.

5) Befampfung des modernen Untiquariats.

- 6) Befeitigung der birecten Gefchafte bet Berleger mit Behorben, offentlichen Unftalten und Privaten.
- 7) Erfparniffe in den Commiffions: und Speditionsfpefen anzubahnen.

#### II. Mitgliedschaft des Bereins.

#### §. 2. Aufnahme.

Jeder deutsche und mit dem deutschen Buchhandel in Bersbindung stehende nichtdeutsche Buchhandler kann Mitglied des Bereins werden. Neu etablirte Sandlungen, die dem Bereine beitreten wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung eines eigenhändig unterschriebenen Etablissements-Circulars schriftlich an den Borstand einzureichen, welcher über die Aufnahme zu entscheiden hat. Bei Berweigerung der Aufnahme steht die Besrufung an die Hauptversammlung frei. Bon der Aufnahme aussgeschlossen sind:

- 1) Alle fogenannten modernen Antiquare, und notorifden Schleuberer.
- 2) Diejenigen Buchhandler, welche handlungen übernoms men haben, beren frühere Besitzer ihren Berbindlichsteiten nicht nachgekommen oder beren Angelegenheiten nicht rechtsgultig gelost find, wobei die Entscheidung in einzelnen Fallen bem Borstande überlaffen bleiben foll.

Dreißigfter Jahrgang.

- 3) Golde, welchen unwurdiger Gefchaftsbetrieb nachgewie-
  - §. 3. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ift verpflichtet:

A. fich in allen Studen den Statuten, den legalen Befchluf= fen der hauptverfammlung und der allgemeinen Abstimmung zu unterwerfen;

B. ein Eintrittsgeld von 2 Thir. oder 3 fl. Defterr. B. fur bas erfte Jahr, und einen jahrlichen Beitrag von 20 Mgr. ober 1 fl. Defterr. B. ju entrichten;

C. fich vorzugsweise fur den Berlag berjenigen Berleger ju verwenden, welche nachstehende Normen als ihre Geschäfts= pringipien anerkennen:

1) baß 331/3% als ber Mormal-Rabatt ju gelten habe;

2) daß bei Lieferungswerken, Zeitschriften zc. im Berlaufe des Erscheinens die urfprunglichen Bezugebedingungen nicht zum Nachtheile des Gortimenters verandert werden;

3) daß bei Beitschriften der von dem Berleger fur das Publicum aufgestellte Abonnements: Modus auch als Modus der Berechnung gelte;

4) daß Borausberechnungen fich auf die Theile folder Werte beschranten, die nur complet abgelaffen werden und beren Theile feinen Einzelpreis haben;

5) daß Neuigkeiten nur bis Ende November, Fortsetzungen und Berlangtes nur bis Ende December, Zeitschriften nur bis 15. Januar des neuen Jahres in alte Rechnung versandt werden, welche Termine für das Eintreffen in ben Commissionsplagen gelten.

5. 4. Die Rechte ber Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) auf gleichmäßigen Untheil am Bereinsvermogen;
- 2) auf stimmberechtigte Theilnahme an den Berfammlungen und der allgemeinen Abstimmung;
- 3) auf Babtbarteit ju den Memtern des Borftandes;
- 4) auf alle Bortheile, welche den Mitgliedern durch das Birfen des Bereins zufließen.

6. 5. Mitgliedichaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person und erlischt mit bem Tode derselben, geht also nicht auf Erben und andere Rechts= nachfolger über. Auch Unmundige, Frauen und moralische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur personlich, aber sie üben die Rechte derselben durch beglaubigte Vertreter aus.

6. 6. Mustritt und Bieberaufnahme.

Der Austritt aus bem Bereine ift jedem Mitgliede gestattet, jedoch hat tein Mitglied irgend einen Unspruch auf Rudzahlung.